

ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGSHERAUSGEBER
UND ZEITUNGSVERLEGER

V.Ö.Z., SCHREYVOGELGASSE 3, 1010 WIEN I • TEL. 0 22 2/533 61 78-0* • FAX 533 61 78-22 • TELEGRAMME: ZEITUNGSVERBAND WIEN

GENERALSEKRETARIAT

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Mr. ... -GE/19
Datum: 04. SEP. 1992
17. Sep. 1992

S. Bauer

Wien, 3. September 1992
Sch/Ku/D:Koli-BMJ

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Ministerialverordnung RGBL. Nr. 10/1893,
sowie andere Gesetze, insbesondere das Mediengesetz geändert werden.
GZ. 17.124/309-I 8/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wunschgemäß überreiche ich Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf
und ersuche um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Walter Schaffelhofer
Dr. Walter Schaffelhofer
Generalsekretär

Beilagen

ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGSHERAUSGEBER
UND ZEITUNGSVERLEGER

V.O.Z. SCHREYVOGELGASSE 3, 1010 WIEN I • TEL. 0 22 2/533 61 78-0 • FAX 533 61 78-22 • TELEGRAMME: ZEITUNGSVERBAND WIEN

GENERALSEKRETARIAT

**An das
Bundesministerium für Justiz****Museumstraße 7
1070 Wien****Wien, 2. September 1992
Sch/Ku/D:Koli-BMJ**

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Ministerialverordnung RGBl. Nr.10/1893,
sowie andere Gesetze, insbesondere das Mediengesetz geändert werden.
GZ. 17.124/309-I 8/92

**Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrte Damen und Herren!**

Der gefertigte Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger als Interessen- und Berufsvertretung der österreichischen Tages-, Wochen- und sonstigen Zeitungen beehrt sich, zum oben bezeichneten Gesetzentwurf seine folgende Stellungnahme zu überreichen:

Im geltenden Mediengesetz sind alle gerichtlichen Verfahren und Ansprüche nach dem Mediengesetz der Sonderzuständigkeit der Landesgerichte übertragen, was auf der Überlegung beruht, daß in diesem Rechtsbereich nur besonders geschulte und erfahrene Richter judizieren sollen. (Kommentar zum Mediengesetz von Univ.-Prof. Dr. Rudolf Hartmann, Präsident des Obersten Gerichtshofes i.R. und Stadtrat Dr. Sepp Rieder, ehemals Abgeordneter zum Nationalrat). Diese Sondergerichtsbarkeit entstand im Konsens mit dem gefertigten Verband in der Erwägung, daß der Mediengerichtsbereich besonders sensibel ist und deshalb nur einem einzigen Gerichtshof jedes Bundeslandes übertragen wird.

Diese Sondergerichtsbarkeit wird entwertet, wenn infolge einer Umbenennung der Kreisgerichte in Landesgerichte eine Erweiterung der Mediengerichtsberechtigung auf sieben weitere Gerichtshöfe eintritt.

Gegen die Namensgleichstellung der Kreisgerichte mit den Landesgerichten besteht kein Einwand, doch erheben wir ernste Bedenken und Einwände gegen die Ausweitung der Medienrechtskompetenz auf neue Landesgerichte.

Die Mediengerichtsberechtigung betrifft überwiegend Zeitungen und einige politische Magazine, wogegen Mediengerichtsverfahren gegen andere Printmedien äußerst selten sind.

Im gesamten Bundesgebiet erscheinen derzeit 16 österreichische Tageszeitungen, sie alle haben ihren Verlagsort in einer Landeshauptstadt. Von den einschließlich ihrer Regionalausgaben insgesamt 116 österreichischen Wochenzeitungen und den 83 Magazinen und Illustrierten haben die meisten ihren Verlagsort in einem Sprengel der derzeitigen Landesgerichte, wogegen sich nicht einmal in allen Sprengeln der derzeitigen Kreisgerichte Verlagsitze befinden.

Die politisch relevanten Magazine haben ihren Verlagsort ausschließlich in einer Landeshauptstadt. Bei den Zeitschriften ist die Situation ähnlich, ihre Verlagsorte liegen vorwiegend in den Landeshauptstädten.

Für die Richter der neuen Landesgerichte wäre daher ein Medienprozeß eine Rarität, der sie ohne Erfahrung gegenüber stünden. Danach muß bezweifelt werden, daß in den neuen Landesgerichten besonders erfahrene Richter als Medienrichter judizieren könnten, wenn ein solches Verfahren für sie eine seltene Ausnahme wäre, die sich sogar auf ein einziges und immer auf das selbe Medium beschränken könnte.

Die Konzentration der Mediengerichtsbarkeit auf je einen Gerichtshof in jedem Bundesland hatte sachliche Gründe, die auch weiterhin gegeben sind. Die beabsichtigte Erweiterung der Mediengerichtsbarkeit würde überdies eine ungleiche Behandlung der Printmedien gegenüber dem Rundfunk ergeben, die nicht gerechtfertigt ist, weil schon jedes Bundesland ein Regionalprogramm sowohl im Hörfunk, wie auch im Fernsehen hat.

Keineswegs wollen wir eine Entkonzentration der Mediengerichtsbarkeit für den Rundfunk, doch sprechen wir uns entschieden gegen eine solche für die Printmedien aus.

Die Sondergerichtsbarkeit nach dem Mediengesetz ist sachlich geboten und weiterhin notwendig, um eine möglichst einheitliche und sichere Rechtssprechung in Mediensachen zu gewährleisten. Daher beantragen wir für den Fall der Umbenennung der derzeitigen Kreisgerichte in Landesgerichte, das Mediengesetz dahin zu modifizieren, daß für die Mediengerichtsbarkeit in jedem Bundesland nur ein einziges Landesgericht, und zwar jenes in der Landeshauptstadt, zuständig ist.

Wir ersuchen, unserem Verlagen nach auf Aufrechterhaltung der Sondergerichtsbarkeit für die Verfahren nach dem Mediengesetze zu entsprechen, wozu wir darauf hinweisen dürfen, daß wir uns schon in unserer Stellungnahme vom 18. April 1991 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit welchem die gegenständliche Ministerialverordnung und das Mediengesetz geändert werden sollten, ausdrücklich gegen eine Beseitigung der Sondergerichtsbarkeit ausgesprochen haben.

Wunschgemäß übersenden wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Österreichischen Nationalrates.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Dr. Walter Schaffelhofer
Generalsekretär